

Antrag auf Nachteilsausgleich bei Behinderung oder chronischer Krankheit

(bitte beachten Sie die Erläuterungen im Anschluss an dieses Antragsformular)

- An die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses - GPA
- An die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät, die nicht in die Zuständigkeit des GPA fällt:

.....

Studienfach:

Ich bin wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Erkrankung ganz oder teilweise nicht in der Lage, die Studienleistung oder die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen.

Ich beantrage einen Nachteilsausgleich

Für Studien- oder Prüfungsleistungen der vorgesehenen Form	
Klausuren	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Mündliche Prüfungen	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Andere	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein

oder:

Für die nachstehende Studien- oder Prüfungsleistung	
Genauere Bezeichnung/Veranstaltungstitel:	
Datum dieser Studienleistung/Prüfungsleistung:	
Name des Prüfers/der Prüferin:	

Antragstellerin/Antragsteller	
Name, Vorname:	
Geboren am:	
Matrikelnummer:	
Adresse: (für Zustellung von Informationen und Entscheidungen)	
E-Mail: (zur Kontaktaufnahme des Behindertenbeauftragten zwecks Terminvereinbarung)	
Ein ärztliches Zeugnis ist beigelegt (bitte behalten Sie eine Kopie)	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Bereits erhaltene Nachteilsausgleiche bei anderen Studien-/Prüfungsleistungen (ggf. auf Beiblatt schildern)	
Folgende Nachteilsausgleiche wurden gewährt:	
Genauere Bezeichnung/Veranstaltungstitel:	
Name des Prüfers/der Prüferin und der Fakultät:	
Ich willige ein, dass vorhandene Informationen zu dieser zurückliegenden Entscheidung bei diesem Antrag hinzugezogen und berücksichtigt werden.	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein (dieser Hinweis dient Ihrem Datenschutz)

Folgende Maßnahme entspricht für mich einer angemessenen, individuellen Nachteilsausgleichsregelung (Beispiele: Zeitverlängerung mit genauer Zeitangabe, Zuweisung eines separaten Raumes, Benutzung bestimmter Hilfsmittel oder andere gleichwertige Leistungsform):

.....

.....

.....

.....
.....
.....

Bochum, den Unterschrift:

Datenschutzhinweise an die Antragstellerin/den Antragsteller:

- Alle Angaben dieses Antrags werden ausschließlich zur Prüfung und Festlegung von Nachteilsausgleichen bei der von Ihnen im Antrag genannten Studien-/Prüfungsleistung verwendet.
- Informationen oder Unterlagen, die Sie dem Beauftragten für die Belange und Bedürfnisse der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen direkt zukommen lassen, werden ausschließlich von diesem geprüft und nicht weitergeleitet, es sei denn, Sie stimmen einer Weiterleitung zu.
- Alle Unterlagen werden 10 Jahre archiviert und danach gelöscht.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Dem vorstehenden Antrag wird stattgegeben, die vorgeschlagenen Maßnahmen werden bewilligt.
- Der Antrag wird zur weiteren Klärung und Bearbeitung an den Beauftragten für die Belange und Bedürfnisse der Studierenden der Ruhr-Universität mit Behinderung oder chronischer Erkrankung weitergeleitet.
- Zusatzbemerkungen:

.....
.....
.....

Bochum, den Unterschrift/Stempel:
Name in Druckschrift:

Erläuterungen zum Antrag auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit ergibt sich aus den Artikeln 3 und 20 des Grundgesetzes. Hier sind der Gleichheitsgrundsatz, das Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderung und das Sozialstaatsprinzip festgeschrieben.

Das Hochschulrahmengesetz regelt für staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen, dass zu den originären Aufgaben der Hochschulen die Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderungen gehört. „Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“ (§ 16 S. 4 HRG).

Für alle Prüfungen der Ruhr-Universität Bochum gelten Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte Studierende, sie lauten:

„Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf Antrag über die Form gleichwertiger Prüfungsleistungen.“

(§ 14 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind;

§ 13 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind;

§ 14 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 1-Fach-Master-Studiengang für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind; daran beteiligen sich nicht alle Fakultäten! Die sich beteiligenden Fakultäten sind in der Gemeinsamen Prüfungsordnung gelistet.)

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht unter zwei Voraussetzungen:

1. Nachweis einer länger andauernden oder ständigen körperlichen oder psychischen Behinderung.

Um Nachteilsausgleiche beantragen zu können, muss die Beeinträchtigung nicht amtlich als Behinderung festgestellt sein. Die 2012 durchgeführte Umfrage „beeinträchtigt studieren“ zeigte, dass sich bei vielen

Studierenden zwei oder mehr Beeinträchtigungen gleichzeitig studienerschwerend auswirken. Bei knapp zwei Drittel dieser Studierenden ist für Dritte die Beeinträchtigung auch nach längerer Zeit nicht wahrnehmbar. Nur 8 Prozent der beeinträchtigten Studierenden verfügt über einen Schwerbehindertenausweis.

2. Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Zeugnis, dass diese Behinderung eine Benachteiligung bewirkt, wodurch die oder der Studierende ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, die Studienleistung oder die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen.

Studierende müssen darstellen und durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, wo und in welcher Weise sich die Durchführung des Studiums und/oder der Prüfungen infolge ihrer Beeinträchtigung oder Behinderung erschwert und sich dadurch für sie Benachteiligungen ergeben. Das ärztliche Zeugnis muss die konkreten Nachteilsausgleiche benennen, nicht aber die konkrete Diagnose, Art der Behinderung oder chronischen Krankheit. Nur konkrete Teilhabe-Defizite können kompensiert werden.

An der Ruhr-Universität Bochum wird für den Antrag auf Nachteilsausgleich ein standardisiertes Verfahren festgelegt. Dadurch sollen mehrere Ziele gleichzeitig erreicht werden:

- Klar strukturierter und transparenter Ablauf für die Studierenden und für die Prüfungsgremien
- Sachgerechte Einbeziehung des Beauftragten für die Belange und Bedürfnisse der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- Entscheidung ohne unnötige Zeitverzögerung
- Klare Regelung zum Datenschutz der personenbezogenen Daten der Studierenden
- Individuelle, angemessene Entscheidung zum Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich erfolgt nur auf Antrag.

Das vorliegende Antragsformular ist zu verwenden. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens acht Wochen vor einer Prüfungs- bzw. Studienleistung, zu stellen, damit eine Bearbeitung und sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Entscheidung über einen Nachteilsausgleich

Einreichen des Antrags inklusive des ärztlichen Zeugnisses.

- 1) Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses.
- 2) Stattgebende Entscheidung und Mitteilung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, in aller Regel innerhalb einer Frist von zwei Wochen

oder

Weiterleitung zur weiteren Klärung an den Beauftragten für die Belange und Bedürfnisse der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

Anschließend erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine E-Mail zur Vereinbarung eines Termins für ein persönliches Gespräch mit dem Beauftragten. Evtl. sind dann weitere Nachweise und Informationen erforderlich. Sie sind dem Beauftragten auf Anforderung vorzulegen. Diese sind vertraulich und werden vom Beauftragten nicht weitergeleitet, es sei denn, für die Weiterleitung wird eine Einwilligung erteilt.

- 3) Mitteilung des Beauftragten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses mit einer Empfehlung über die anzuwendende Form des individuell angemessenen Nachteilsausgleichs.
- 4) Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses. Falls von der Empfehlung des Beauftragten abgewichen werden soll, wird dieser informiert und zuvor angehört, ebenso wird der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zuvor informiert und angehört. Das Prüfungsgremium übermittelt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die getroffene Entscheidung.
- 5) Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Prüfungsbestimmungen für das jeweilige Studienfach.

Nutzen Sie Beratungsangebote, wie z.B. im Beratungszentrum zur Inklusion Behinderter (BZI), Studierendenhaus, im Internet finden Sie Informationen unter www.akafoe.de/inklusion/behindertenberatung/nachteilsausgleich.